Schluss

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **37 (1931)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

V. Schluß.

Die Zensur war ein Eingriff des Staates in das Geistesleben, der vermittelst eines Eingriffes in das Wirtschaftsleben ausgeführt wurde. Der Staat der Mediation und Restauration machte diese Eingriffe aus Selbsterhaltungswillen. Er sah sich in der Mediation bedroht von Frankreich, darum wurde vor allem die Zensur der Zeitungen eingeführt, da diese den mächtigen Nachbarn hätten reizen können. Während der Restauration war die Bedrohung durch liberale Ideen vorwiegend, darum wurde eine umfassende Zensur politischer Bücher und Schriften neben die schon bestehende Aufsicht über die Zeitungen gestellt; daneben traten die Verbote pietistischer Schriften. Bücher, die nach Ansicht der Zensoren gegen Moral und Sittlichkeit verstießen, also vor allem Erotika, wurden in der Mediation und in der Restauration mit gleicher Schärfe verboten.

Der Restaurationsstaat hielt den Bürger, sowohl in politischer als auch in moralischer Hinsicht, nicht für selbständig urteilsfähig.

Die Staatsangehörigen mußten geführt und behütet werden. Darum war die Zensur eine Pflicht der Regierung. Die Auffassung, daß es die Aufgabe des Staates sei, die Bürger in geistigen Dingen zu bevormunden, war ein Erbteil aus früheren Jahrhunderten; sie wurde aber dem Menschen des 19. Jahrhunderts nicht mehr gerecht. Denn inzwischen waren bedeutsame neue Impulse in die Menschenseele eingedrungen. Das Bewußtsein des Menschen hatte sich dahin verändert, erweitert, daß sich der Einzelne selbst für urteilsfähig hielt. Der Mensch hatte in der Aufklärung eine ganz neue Fähigkeit in sich entdeckt, nämlich daß er die Vernunft als oberste Führerin in seiner Seele erwecken konnte, wenn er nur wollte. Damit fiel die Notwendigkeit einer Führung und Bevormundung durch den Staat weg. Ein Eingriff des Staates

ins Geistesleben, veranlaßt durch den Selbsterhaltungswillen, wurde geradezu als Kreuzigung des Geistes durch den Egoismus des Staates empfunden. Für den liberalen Menschen war die Zensur eine Hemmung der Entfaltung seiner innersten, intimsten Entwicklungsmöglichkeiten. Daraus ist der erbitterte Kampf gegen die alten Staatsformen, das Märtyrerhafte manches Flüchtlingslebens zu verstehen. Die echt liberal denkenden Menschen fühlten die Vernunft als jüngste und zugleich oberste Führerkraft in ihrer Seele; die Vernunft mußte sich um jeden Preis voll entfalten können. Wenn es staatliche Einrichtungen gab, die diese Entfaltung hemmten, so mußten sie weggeräumt werden.

Die helvetische Verfassung schaffte die Zensur ab, in der Mediation wurde sie wieder eingeführt und bestand bis zum Ende der Restaurationszeit. Die Verfassung von 1831 hob sie wieder auf. In der Mediation wurde sie fortwährend verschärft, so daß sie in der Restauration wieder in der Weise wie im alten Bern bestand. In der wechselnden Einführung und Wiederabschaffung dieser Institution drückte sich der Kampf der liberalen Ideen mit den bestehenden Auffassungen vom Staat aus. 1798 erfolgte ein Durchbruch der liberalen Ideen, der aber aufgezwungen und darum verfrüht war. Die Folge war die Rückkehr zu den alten Zuständen, zum Teil in der Mediation, noch mehr in der Restauration. Unter dem Schutz gleichsam der alteingesessenen Staatsform konnten die neuen Ideen bei der jungen Generation vollständig ausreifen und lebensfähig werden. Bis 1830 waren die liberalen Ideen so stark und verbreitet, daß sie zu Institutionen werden konnten.

VI. Anhang.

Liste der verbotenen Bücher.

Von 1803 bis 1810 war nur ein Zensor im Amt, über dessen Tätigkeit kein Protokoll besteht. Daher war es nicht möglich,